

Im Zusammenhang dieser Nachträge zur Bedeutung der Kaiserkrönung wird auch ein weiterer Nachtrag im 16. Kapitel des Tractatus⁵⁵ verständlich. Im Haupttext des Tractatus führt Lupold an dieser Stelle Frutolf-Ekkehard und den Annalista Saxo zu den Jahren 813 und 817 an⁵⁶ und erläutert, daß Ludwig der Fromme und auch Lothar I., als sie vom Vater ins Kaisertum eingesetzt wurden, jeweils die Salbung und Krönung durch die römische Kirche bereits vorher empfangen hätten⁵⁷. Er erwähnt dagegen nicht, daß die betreffenden Chroniken zu den Jahren 816 und 823 über Ludwigs bzw. Lothars Kaiserkrönung durch den Papst berichten⁵⁸. Man muß aber davon ausgehen, daß Lupold diese Stellen zu der Zeit, als er am Haupttext des Tractatus schrieb, durchaus kannte, da er ja seine Darstellung der fränkischen Geschichte in den ersten Kapiteln des Tractatus auf der Grundlage genau dieser Chroniken verfaßt hat. Offensichtlich wählt er jedoch seine Belegstellen aus den Quellen bewußt so aus, daß sie sich in seinem Sinne interpretieren lassen: Da ihm die Kaiserkrönung ohne einen konkreten Rechtsgehalt unvorstellbar erschien, enthält er dem Leser im Haupttext mit Bedacht vor, daß Ludwig und Lothar in den Chroniken bereits vor ihrer Kaiserkrönung *imperatores* genannt werden. Daraus nämlich hätte er folgern müssen, daß Ludwig und Lothar später nach der Salbung und Krönung durch den Papst keine zusätzlichen kaiserlichen Rechte erhalten hätten. Stattdessen behauptet er, beide hätten die Kaiserkrönung bereits zu Beginn ihrer Regierungszeit empfangen. Im Zuge seiner Revision in den Nachträgen, die nicht mehr unbedingt am rechtserheblichen Charakter der Kaiserkrönung festhält, kann Lupold dann seine zunächst recht eigenwillige Interpretation der Chroniken revidieren und in einem Nachtrag darauf hinweisen, daß bei Frutolf-Ekkehard und dem Annalista Saxo die Einsetzung Ludwigs bzw. Lothars ins Kaisertum zeitlich vor ihrer Salbung und Krönung durch den Papst angesetzt wird.

Die Nachträge zur Kaiserkrönung übernehmen also exakt die Auffassung, die Lupold im Haupttext des Tractatus zunächst als absurd und lächerlich verwirft. Wenn nun aber nach Lupolds ursprünglicher Überzeugung die Kaiserkrönung ohne einen konkreten Rechtsgehalt undenkbar war, wird er kaum aufgrund zusätzlicher Quellen oder eigener Überlegung plötzlich seine Meinung geändert haben, um in den Nachträgen genau für die gegenteilige Auffassung einzutreten. Vielmehr erhielt er die Anregung zu seinen Nachträgen von außen: Durch Ockhams Gedanken, die Kaiserkrönung sei auch ohne substantiellen Gehalt allein aufgrund ihres symbolischen Charakters sinnvoll, gewinnt Lupold einen

55) Nachtrag 16. 1.

56) Ekkehard von Aura, *Chronicon universale ad ann. 813 und ad ann. 817*, edd. Georg Heinrich PERTZ/Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 170, 31f. und S. 171, 5-7; *Annalista Saxo ad ann. 813 und ad ann. 817*, edd. Georg Heinrich PERTZ/Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 570, 15-18 und S. 572, 15-17.

57) Tract. c. 16 (SCHARD S. 205^b A): ... *unctione et coronacione imperiali prius ab ecclesia Romana accepta*.

58) Ekkehard von Aura, *Chronicon ad ann. 816 und ad ann. 823* (wie Anm. 56) S. 170, 58-62 und S. 171, 42-44; *Annalista Saxo ad ann. 816 und ad ann. 823* (wie Anm. 56) S. 572, 2-5; S. 573, 7-9.